

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der
Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der
Gemeinderat am 30.01.2025 folgende Satzung
beschlossen:**

§ 1 Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Metzingen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Metzingen unter www.metzingen.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden bei der Stadtverwaltung Metzingen, Stuttgarter Straße 2 – 4, 72555 Metzingen während der Sprechzeiten gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (4) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich nachrichtlich im Amtsblatt der Stadt Metzingen veröffentlicht.

§ 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Ist die Internetseite der Stadt Metzingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):
Die Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt „s Blättle“ der Stadt Metzingen. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Ausgabetag.
- (2) Ist das Erscheinen des gemeinsamen Amtsblatts „s Blättle“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse ebenfalls nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Südwestpresse – Ausgabe Metzinger Uracher Volksblatt – und dem Reutlinger General-Anzeiger (GEA) zulässig.
- (3) Erscheinen die in Absatz 2 genannten Zeitungen nicht, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln des Rathauses und der Ortsverwaltungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1 Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen	2
§ 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen	2
§ 3 Inkrafttreten.....	3

auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 26.02.2021 außer Kraft.

Metzingen, den 31.01.2025



Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.